

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Die gemeinsame elterliche Sorge

Kurzübersicht über die materiellen Grundlagen

Weiterbildungstag 2015 KESB des Kantons Zürich

### Übersicht Gesetzesänderungen

- Grundsatz der gemeinsamen Sorge [geS] als Regelfall;  
Verheiratete, geschiedene und unverheiratete Eltern sollen  
möglichst gleichgestellt werden

- ⇒ Anpassungen bei den materiellen Bestimmungen der  
Scheidung/eherechtlichen Verfahren (Art. 133, 134, 179 und 298 ZGB)
- ⇒ Anpassungen bei Kindesanerkennung und Vaterschaftsurteil (Art.  
298a-298d ZGB)
- ⇒ Anpassungen bei der Entscheidungsmacht im Alltag (Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup>  
ZGB)
- ⇒ Anpassungen beim Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301a ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

*unverheiratete Personen / bei  
geteilt etc  
Lebens  
windigkeit  
↳ begriffliche Änderung*

### Neue Interpretation von Begriffen →

wichtig: Saubere Trennung der Begriffe

#### – Obhut und Aufenthaltsbestimmungsrecht

⇒ Neu:

• **Obhut:** unter diesem Begriff ist nur noch die faktische (tatsächliche) Obhut zu verstehen (kann im Streitfall durch Gericht oder KESB zugeteilt werden)

• **Aufenthaltsbestimmungsrecht:** rechtliche Kompetenz, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden (Art. 301a ZGB), ist Teil der gemeinsamen Sorge, auch wenn Obhut nicht bei beiden Eltern teilt

#### – Betreuungsanteile und persönlicher Verkehr

⇒ Der Elternteil, der die faktische Obhut **nicht** innehat, übt den Kontakt zum Kind im Rahmen des persönlichen Verkehrs aus

⇒ Haben **beide Eltern die faktische Obhut**, können die Betreuungsanteile, nicht aber der persönliche Verkehr geregelt werden!

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Grundsatz der elterlichen Sorge

– **Art. 296 Abs. 2 ZGB:** «Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen Sorge von Vater und Mutter»

⇒ Diese Regelung gilt grundsätzlich unabhängig vom Zivilstand

⇒ Abweichung nur, wenn es zur «Wahrung des Kindeswohls» nötig ist

Bei unverteilteten Anteilen kann es noch etwas zusätzliches = Erklärung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Nicht miteinander verheiratete Eltern - Einigkeit

- Art. 298a ZGB: Gemeinsame Sorge entsteht durch eine Erklärung (Abs. 1)
- Inhalt der gemeinsame Erklärung der Eltern
  - dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung zu übernehmen und sich über Obhut, pers. Verkehr, Betreuungsanteile und Unterhalt verständigt haben (Abs. 2)
  - Bis Erklärung vorliegt: alleinige Sorge der Mutter (Abs. 5)
- **Keine inhaltliche Prüfung der Erklärung!**
- Erklärung über die Verteilung der Erziehungsgutschriften, ansonsten Entscheid KESB

ANK-Verordnung

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Nicht miteinander verheiratete Eltern - Uneinigkeit

- Art. 298b ZGB: Entscheid der KESB
  - Auf Antrag eines Elternteils, wenn der andere sich weigert, die Erklärung abzugeben
  - geS als Regelfall, wenn nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen Sorge festzuhalten ist (Abs. 2)
  - Kompetenz der KESB bei Erteilung der geS die strittigen Punkte bezüglich Obhut und pers. Verkehr oder Betreuungsanteile zu regeln
  - Keine Kompetenz zur Regelung des strittigen Unterhalts (Klage!)
  - Bei Minderjährigkeit der Mutter: Zuteilung el. Sorge an den Vater oder Errichtung einer Vormundschaft
- **Masstab:** Die gemeinsame elterliche Sorge setzt auch nach neuem Recht ein Minimum an Gemeinsamkeit voraus, damit eine Umsetzung überhaupt realisierbar ist.

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Bei Übertragung von elterlicher Verantwortung auf anderen! ist nicht Fall von 298b 3.11, sondern Kindeswohl

Frage: wie gross muss Abklärung aufwand sein

→ NEUER Entscheid OBER ZÜRICH

ATZH

Kompetenzattraktion  
LZ 150007-0 vom 13.07.2015

### Nicht miteinander verheiratete Eltern - Uneinigkeit

- Kooperationsverweigerung allein reicht nicht aus, die geS zu verweigern oder abzuändern;
- Dauerkonflikt kann nur in Ausnahmefällen die Zuteilung der Alleinsorge rechtfertigen
- Eine konkrete oder mindestens absehbare Kindeswohlgefährdung muss nachgewiesen werden, analog den Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 ff ZGB)
- Fragestellung: «Wäre die Kindeswohlgefährdung durch Einräumung der Alleinsorge beseitigt?»

hoher  
Massstab  
von  
Kindes-  
wohl-  
gefähr-  
dung

~~Frage~~ ist es eher  
Umkehrung  
von Kindeswohl,  
wenn zu Rettung  
von Alleinsorge

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

### Abänderung gemeinsame Sorge

- Art. 298d ZGB: Veränderung der Verhältnisse
  - Wesentliche Veränderung der Verhältnisse die eine Kindeswohlgefährdung darstellen
- - Änderung der Verhältnisse: .... wenn die Grundbedingungen für eine gemeinsame Verantwortung der Eltern nicht mehr gegeben sind... (BezR VO.2013.44/3 .02.02)
- Zuteilung ist neu zu regeln, oder aber lediglich die Regelung der Obhut, des pers. Verkehrs oder der Betreuungsanteile
- Analoge Anwendung des Massstabes für die Beurteilung einer Alleinsorgezuteilung oder Regelung der Obhut/des pers. Verkehrs oder der Betreuung wie bei Art. 298 und 298b ZGB
- Antrag eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Inhalt der elterlichen Sorge (Art. 301 ZGB)

- Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB
  - Alleinentscheidungskompetenz bei geS desjenigen Elternteils der betreut, wenn
    - alltägliche oder dringende Entscheidungen; oder
    - der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann
  - Auf dieses Recht kann sich nur derjenige Elternteil berufen, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt (alleinige oder alternierende Obhut), nicht aber derjenige, der ein Besuchsrecht ausübt (OGer ZH in ZR 114/2015, S. 37)
  - Es gibt keinen Stichentscheid bei Uneinigkeit!!
  - Die KESB oder das Gericht entscheidet nicht an Stelle der Eltern (ausser bezüglich strittiger Aufenthaltsbestimmung, Art. 301a Abs. 2 und 5 ZGB)
  - Gegen aussen gilt Art. 304 Abs. 2 ZGB: gutgläubige Dritte können von der Einigkeit der Eltern ausgehen!

*Bestode,  
Ausser, stillstand  
bei Streit  
auftragswahl,  
auftragung*

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Art. 301 ZGB: Ausübung elterlichen Sorge

- Es gibt keine Streitschlichtungsstelle bei Uneinigkeit in der Ausübung der generellen elterlichen Sorge (siehe aber Art. 301a Abs. 5 ZGB)
- **Blockieren** sich die Eltern gegenseitig und wird dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls manifest, so gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten:
  - Art. 307 ZGB: Zuweisung Kompetenz an einen Elternteil im Einzelfall (Abs. 1); Weisungen (Abs. 3);
  - Art. 308 Abs. 2 allenfalls i.V. mit Abs. 3 ZGB: Zuweisung der Kompetenzen an einen Beistand/Beiständin
  - Art. 298d ZGB: Abänderung der geS oder Teile davon bei veränderten Verhältnissen (KESB) oder Art. 134 ZGB (Gericht)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Bestimmung des Aufenthaltsortes

- Art. 301a ZGB: Teil der elterlichen Sorge
  - Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen
  - Zielsetzung ist die Förderung der Einigung; Verhinderung des Umzuges ist nicht vorrangiges Ziel
  - Gemeinsame Entscheidung oder Entscheidung Gericht/Behörde bei geS notwendig, wenn
    - Neuer Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
    - Der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den pers. Verkehr durch den anderen Elternteil hat
  - Bei Alleinsorge, Pflicht zur Information des anderen Elternteils über den Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes
  - Generelle Pflicht zur Information, wenn ein Elternteil seinen eigenen Wohnsitz wechseln will
  - Anpassung der Regelungen der el. Sorge, der Obhut, des pers. Verkehrs und des Unterhalts durch die Eltern; im Streitfall durch Gericht oder Behörde

Sonst!  
Allein-  
bestim-  
mungs-  
recht

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

## Gesetzesanpassung

- Inkrafttreten der Revision Unterhaltsrecht (Entscheid über Datum durch BR im Herbst 2015)
  - Art. 298b Abs. 3<sup>bis</sup>: Beachtung des Rechts des Kindes auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen bei allen Entscheidungen der KESB (*rein deklaratorischer Artikel*)
  - Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup>: Prüfung alternierender Obhut auf Antrag (*rein deklaratorischer Artikel*)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

ZGB 298b

↳ ist nicht ZGB 311  
sondern Übertragung der es

- Dauerkonflikt,
- der Auswirkung auf Kindeswohl hat.

Unstimmigkeit "neu" bei  
Besuchsrecht

↳ Rechtfertigte Ablehnung  
nicht.



# **Kursbestätigung**

## **Erste Erfahrungen und Stolpersteine mit dem neuen Sorgerecht**

**Christof Bläsi,  
Rechtsanwalt & Notar, Anwalts- und  
Notariatskanzlei,**

hat im Rahmen des kantonalen Weiterbildungstages 2015 für KESB-Mitglieder am  
1. September 2015 den ganztägigen Kurs zum Thema „Erste Erfahrungen und Stolpersteine  
mit dem neuen Sorgerecht“ besucht.

Zürich, den 1. September 2015

Gemeindeamt Kanton Zürich

lic. iur. Rolf Bieri  
jur. Sekretär mbA